

Förderinstrumente und Finanzierungsmöglichkeiten von Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung in den Gewässerlandschaften Niedersachsens

Im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Fließgewässer- und Auenentwicklung stehen zur Finanzierung eine Reihe von Förderinstrumenten zur Verfügung. Die wichtigsten Finanzierungsquellen stellen die niedersächsischen Förderprogramme dar, die von der EU kofinanziert werden:

Finanzierungsquellen der Niedersächsischen Förderprogramme durch Kofinanzierung der EU 2023 bis 2027

Im Zusammenhang mit dem neu aufgestellten Förderkonzept **KLARA** (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und Regionale Akteur:innen) werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds und das Land Niedersachsen Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen in der ELER-Förderperiode von 2023-2027 unterstützt.

I. Richtlinie Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer – **NEOG** (z. T. ELER)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer — NEOG RdErl. d. MU v. 6. 9. 2023 — 24-62629/2100-0023 — — VORIS 28200 —

- **Ziel und Zweck:** Zweck der Zuwendungen ist die landesweite Förderung von Vorhaben an Oberflächengewässern zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung der Gewässer sowie des Gewässerumfelds und seiner Aue. Ziel der Richtlinie ist es, im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL durch geförderte Maßnahmen, Stoffeinträge in die Gewässer zu minimieren sowie eine Verbesserung des Schadstoffrückhaltes hervorzuheben. Ein weiterer Schwerpunkt der landesweit geförderten Investitionen, beinhaltet zudem die Stärkung der Gewässer in ihrer Funktion im landesweiten Biotopverbund.
Im Rahmen der Seeentwicklung werden Vorhaben finanziell unterstützt, die Inhalte und Ziele der EU-WRRL verfolgen. Förderwürdig sind u. a. Maßnahmen zur naturnahen Seeentwicklung, Investitionen zur Reduzierung von Stoffeinträgen, seeinterne Maßnahmen (Entschlammung etc.), Verbesserung der Wasserretention u. ä. Im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer werden Maßnahmen zur Herstellung von naturnahen Habitaten, insb. Seegrasregeneration, sowie zur Wiederherstellung einer naturnahen Tidedynamik (z. B. Herstellung von Tidepoldern) gefördert. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur Verringerung des Nährstoffeintrags in die Küstengewässer sowie zur Wiederherstellung einer naturnahen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer förderfähig.
- **Kulisse:** Die Förderkulisse besteht aus dem landesweiten WRRL-Gewässernetz Niedersachsens sowie ebenfalls relevante unmittelbar einmündende Nebengewässer. Gebietskulisse dieser Richtlinie sind sowohl Stillgewässer Niedersachsens, die durch Maßnahmen der Seenentwicklung zur Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustands/Potenzials gem. EU-WRRL (s.o.) gefördert werden als auch niedersächsische Fließgewässer und deren Umfeld sowie Übergangs- und Küstengewässer.
- **Zuwendungsempfänger:** Begünstigt werden Vorhabenträger des öffentlichen Rechts, Körperschaften des privaten Rechts mit dem Status der Gemeinnützigkeit, natürliche Personen, Personengesellschaften und ergänzend aus Landesmitteln sonstige juristische Personen des privaten Rechts.
- **Bewilligungsstelle:** NLWKN
- **Zuwendung:** 100 % Förderung (Vollfinanzierung), Anteilsfinanzierung von 95% für Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse; max. Zuwendung: 5.000.000 €, Bagatellgrenze: für Gebietskörperschaften 10.000€, 50.000 € für EU-kofinanzierte Vorhaben
- **Hinweise:** Die Richtlinie NEOG ist eine Zusammenführung der Richtlinien FGE, SEE und ÜKW aus der EU-Förderperiode 2014-2022. Die bisherige Richtlinie FGE und davor „Kleinmaßnahmen“ entfällt als eigene Regelung. Zweck, Förderziele und -inhalte (z.B. kleinere Vorhaben mit geringerem Fördervolumen) wurden in die RL- NEOG überführt und werden durch diese bedient.

II. Richtlinie Hochwasserschutz im Binnenland – **HWS** (ELER & nationale Förderung)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland – HWS RdErl. d. MU. 29.10.2024 – 22-62626/2/400 — VORIS 28200 –

- **Ziel und Zweck:** Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen und die die nachhaltige Entwicklung insbesondere des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) stärken. Dies können u. a. Vorhaben zum Rückbau von Deichen, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, sein.

- **Kulisse:** Die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen gelten für das gesamte Landesgebiet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.
- **Zuwendungsempfänger:** Zuwendungen können gewährt werden an Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an juristische Personen, denen Unterhaltungspflichten an Gewässern obliegen und die im öffentlichen Interesse tätig sind.
- **Bewilligungsstelle:** NLWKN; Für Antragstellende aus Bremen, deren Vorhaben ohne ELER-Beteiligung national finanziert werden, ist die Bewilligungsbehörde und fachlich zuständige, technische, staatliche Dienststelle die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW).
- **Zuwendung:** Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Bei Vorhaben, die ausschließlich mit GAK-Mitteln oder mit Mitteln des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen gefördert werden, beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben. Bei Vorhaben, die im übergeordneten wasserwirtschaftlichen Interesse liegen und bei denen die Unterlieger besondere Vorteile durch das Vorhaben genießen, kann die Höhe der Zuwendung maximal bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Bei Vorhaben, die mit ELER Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe der Zuwendung ebenfalls bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben.
- **Hinweise:** Im Besonderen übergeordneten wasserwirtschaftlichen Interesse sind solche Vorhaben, die eine ganzheitliche Betrachtung der Gewässereinzugsgebiete und auf Synergien mit anderen Förderrichtlinien ausgerichtet sind. Die Anhebung der Förderquote von 70 % auf bis zu 80 % erfolgt, wenn das Vorhaben Synergieeffekte für die Erreichung der Ziele anderer Förderrichtlinien beinhaltet (z.B. I. Richtlinie Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer – NEOG, Landschaftswerte 2.0 etc.). Der Fördertatbestand des übergeordneten wasserwirtschaftlichen Interesses und der Genuss, des besonderen Vorteiles der Unterlieger durch das Vorhaben, ist weiterhin gegeben, wenn sich Kommunen und/oder ein oder mehrere Wasser- und Bodenverbände zusammengeschlossen haben sowie bei Vorhaben, die von einem Wasser- und Bodenverband auf dem Gebiet mehrerer Kommunen umgesetzt werden.

III. Richtlinie „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt“ – [BioIV](#) (ELER)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt sowie für die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Landschaften und zur Verbesserung von Ökosystemleistungen im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen — BioIV RdErl. d. MU v. 23. 8. 2023 — 61-22620/02/23/1/020/0002 — — VORIS 28100 —

BioIV 2.1 (Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen)

BioIV 2.2 (Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring, und Studien)

- **Ziel und Zweck:** Die Richtlinie leistet einen Beitrag zur Wahrung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt, zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Landschaften, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie zur umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
- **BioIV 2.1:** Gefördert werden Vorhaben für die Pflege, Entwicklung sowie Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen (u.a. Biotop- und Stillgewässer sowie deren Auen), Grunderwerb (z. B. als Voraussetzung für Wiedervernässungsmaßnahmen), Ankauf von Spezialmaschinen zum Einsatz für Naturschutz-Pflegemaßnahmen. Gefördert wird auch die projektbegleitende umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Zusammenhang mit einem investiven Einzelvorhaben.
- **BioIV 2.2:** Förderfähig sind die Erarbeitung von Natura 2000-Managementplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen, planungs- bzw. projektbezogene Bestandsaufnahmen sowie Effizienzkontrollen.
- **Kulisse:** Schwerpunkt der Förderung sind die Kulissen des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, insbesondere mit Blick auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und die Verbesserung der Erhaltungszustände der Naturschutzgebiete und Großschutzgebiete, Niedersächsische Moorlandschaften, Niedersächsischen Wiesenvogelschutzprogramm, Blaues Band Deutschland
- **Zuwendungsempfänger:** Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände, Träger der Naturparke und Stiftungen, Träger von Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung der Schutzgebiete, Realverbände, Jagdgenossenschaften, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (mit Einschränkungen z.B. beim Erwerb von Maschinen und Geräten zur Durchführung von Vorhaben)
- **Bewilligungsstelle:** NLWKN
- **Zuwendung:** Anteilsfinanzierung bis zu 80%; Bagatellgrenze: 75.000 € Gebietskörperschaften, 50.000 € andere Antragsteller
- **Hinweise:** BioIV 2.1 ersetzt die Richtlinien SAB (Biotop- und Artenschutz), EELA Vorhaben, KlimO. BioIV 2.2 löst die Richtlinie EELA Pläne, aus der Förderperiode Pfeil 2014-2022 ab.

IV. Richtlinie Netzwerke und Kooperation Landschaftspflege – [NuK \(ELER\)](#)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Netzwerken und Kooperationen zur Landschaftspflege im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen NuK RdErl. d. MU v. 23. 8. 2023 — 61-22620/02/23/7/000-0013 — — VORIS 28100 —

- **Ziel und Zwecksetzung:** Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt durch eine nachhaltige naturschutzfachlich optimierte Flächenbewirtschaftung und Landschaftspflege zu erreichen. Zu diesem Zweck werden Kooperationen von Akteurinnen und Akteuren des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und der Forstwirtschaft, in Moorgebieten auch mit Agierenden aus der Wasserwirtschaft gefördert, die im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Steuerung des Managements von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit Bedeutung für die biologische Vielfalt beteiligt sind.
- **Kulisse:** Die Kooperationen zum Naturschutz werden finanziell unterstützt in Gebieten mit Relevanz für die Biologische Vielfalt: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Großschutzgebiete und sonstige Gebiete mit bedeutsamen Vorkommen von Lebensräumen und Arten sowie für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche der Kulturlandschaft.
- **Zuwendungsempfänger:** Begünstigt werden Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände, Träger der Naturparke und Stiftungen, Realverbände, Jagdgenossenschaften, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (mit Einschränkungen), Wasser- und Bodenverbände, Unterhaltungsverbände sowie sonstige Vereine und Zweckverbände
- **Bewilligungsstelle:** NLWKN
- **Zuwendung:** Anteilsfinanzierung bis zu 80%; Bagatellgrenze: 80.000 €
- **Hinweise:** NuK löst die Richtlinie LaGe aus der Förderperiode Pfeil 2014-2022 ab.

V. Richtlinie Landschaftswerte 2.0 – [LaWe 2.0 \(EFRE\)](#)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Aufwertung des niedersächsischen natürlichen und landschaftskulturellen Erbes sowie Erhalt und Erhöhung der biologischen Vielfalt in besiedelten Bereichen (Richtlinien „Landschaftswerte 2.0“) Erl. d. MU v. 2. 11. 2022 — N1-22611/35 —VORIS 28100 —

- **Ziel und Zwecksetzung:** Es werden Vorhaben gefördert, die einen nachhaltigen Beitrag zum Erhalt und Sicherung der Biologischen Vielfalt leisten und Ökosystemleistungen stärken. Dieses soll u.a. durch die Schaffung oder den Ausbau Grüner Infrastruktur im besiedelten Bereich erzielt werden. Naturerlebnis-, Informations-, und Produktangebote sollen das Bewusstsein für den Schutz natürlicher Ressourcen und ihrer positiven Auswirkungen auf die vielfältigen Belange der Gesellschaft in wirtschaftlicher, sozialer und gesundheitlicher Form schaffen. Förderwürdig sind bspw. Unternehmungen, die eine Einrichtung, Ausbau und qualitative Aufwertung von Informationseinrichtungen und zielgruppenspezifischen Naturschutzbildungsangeboten beinhalten.
- **Kulisse:** Förderfähige Vorhaben zum Aufbau einer Grünen Infrastruktur sollen primär im besiedelten Bereich umgesetzt werden. Die räumliche Zuordnung erfolgt über das Objekt „Ortslage“ entsprechend den Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Bei Fließgewässern können in begründeten Fällen auch angrenzende Gewässer- und Auenabschnitte in die Gebietskulisse integriert werden. Die Förderkulisse für Angebote für das Erleben der Natur können auch in nicht besiedelten Bereichen gefördert werden. Sie müssen ihre Wirkung allerdings in den Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke, Naturparke, Biosphärenreservate) entfalten.
- **Zuwendungsempfänger:** Kommunen und deren Zusammenschlüsse, Naturparkträger, Verbände, Stiftungen, Vereine, Unternehmen sowie sonstige juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- **Bewilligungsstelle:** Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Hannover
- **Zuwendung:** Anteilsfinanzierung bis zu 55 % in SER und bis zu 70 % in ÜR; Bagatellgrenze: 30.000,00 €
- **Hinweise:** Unter Ziffer 2.3.1 finden in der Richtlinie explizit Fördertatbestände Erwähnung, die in einen besonderen Bezug zu Fließgewässer- und Auenentwicklung bzw. Wasserbezug stehen: „Gegenstand der Förderung sind [...] die Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente, die die Biodiversität verbessern und geeignet sind, Wasserhaushalt und Klima positiv zu beeinflussen“. Die enthaltenden Regelungen der Richtlinie gelten grundsätzlich landesweit. Für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtausgaben und für das Programmgebiet mit der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) bis zu 55 % gewährt. Ob das geplante Projekt in SER- oder ÜR-Fördergebiet befindet, kann auf der Internetseite der N-Bank unter „Fördergebietskulisse in Niedersachsen - Karte SER/ÜR“ ermittelt werden.

VI. Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes – GAK

GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz Niedersachsen auf Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 48 S. 2231), nach Maßgabe der jeweils geltenden Fördergrundsätze des aktuellen GAK-Rahmenplans.

- **Ziel und Zwecksetzung:** Das Land gewährt auf der Grundlage des o.g. Gesetzes Zuwendungen für den nicht produktiven, investiven Naturschutz und die Förderung der Insektenvielfalt. Die Förderung gliedert sich in zwei Maßnahmenbereiche (A/B) auf.
 1. Grunderwerb in Schutzgebieten (Maßnahme A) der Agrarlandschaft
 2. Förderung der Insektenvielfalt (Maßnahme B) in der Agrarlandschaft

Die Förderfähigkeit der Maßnahmen A beschränkt sich auf den reinen Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in Schutzgebieten zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft.

Förderfähig im Rahmen der Maßnahme B sind investive Maßnahmen zur Förderung der Insektenvielfalt zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von für Insekten der Agrarlandschaft geeigneter Biotope. Darüber hinaus ist auch der Grunderwerb landwirtschaftlich genutzter sowie landwirtschaftlich nutzbarer Flächen für Vorhaben zur Förderung der Insektenvielfalt sowie die Erstellung von Schutzkonzepten förderfähig.

Beispielhafte Maßnahmen der Biotopgestaltung, sowohl für Maßnahme A als auch B, sind die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung wiedervernässter Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden sowie die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Feuchtbiotopen wie Tümpel und sonstigen Kleingewässern.

- **Kulisse:**

Maßnahme A: Schutzgebiete (Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturdenkmal) in der Agrarlandschaft
Maßnahme B: Agrarlandschaft, in- und außerhalb von Schutzgebieten
- **Zuwendungsempfänger:**

Bei Maßnahme A „Grunderwerb in Schutzgebieten“ gehören Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen zu den Zuwendungsempfängern, Privatpersonen gehören nicht zum Kreis der Zuwendungsempfänger.
Bei Maßnahme B „Förderung der Insektenvielfalt“ sind dies

 - Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften (Erwerb von Maschinen und Geräten sowie der Grunderwerb sind ausgenommen)
 - andere Landbewirtschafter (Grunderwerb ausgenommen)
 - Gemeinden, Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Privatpersonen gehören nicht zum Kreis der Zuwendungsempfänger
- **Bewilligungsstelle:** NLWKN
- **Zuwendung:** Vollfinanzierung bis zu 100%, bzw. bis zu 90% bei Gemeinden und Gemeindeverbänden; Bagatellgrenze: 25.000€.
- **Hinweise:** Bei dieser Förderung handelt es sich um eine einjährige Fördermaßnahme mit einem Projektdurchführungszeitraum bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres. Antragstellung zu Jahresbeginn.
- Weitere Informationen und die ausführlichen Förderbedingungen sind auf der Homepage des NLWKN zu finden.

Erläuterungen zu den genannten Förderrichtlinien:

- X Für die Maßnahmengruppe oder Einzelmaßnahme ist das Förderinstrument grundsätzlich geeignet, genannte Maßnahme ist unter Zuwendungszweck und Ziel der Richtlinie ausdrücklich erwähnt.
- (X) Für die Maßnahmengruppe oder Einzelmaßnahme kommt das Förderinstrument unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht, hier muss durch eine Einzelfallprüfung Förderfähigkeit festgestellt werden.
- NEOG Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer
- HWS Hochwasserschutz im Binnenland
- BioIV Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt
- NuK Netzwerke und Kooperationen Landschaftspflege
- LaWe 2.0 Landschaftswerte 2.0
- GAK Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften – Maßnahmenkatalog und Förderschwerpunkte –	Förderrichtlinien					
	NEOG	HWS	BioIV	NuK	LaWe 2.0	GAK
Maßnahmengruppe 1: Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässerlandschaften gem. NLWKN-Leitfaden Maßnahmenplanung Hydromorphologie (Teil A)						
Maßnahmen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung und zur Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerlaufs durch Gewässerbettverlegung und Laufverlängerungen, einschl. naturnaher Ufer- und Sohlenstrukturen	X		(X)		X ²¹	
Vitalisierungsmaßnahmen im vorhandenen Abflussprofil, z. B.						
<ul style="list-style-type: none"> ■ Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen 	X		(X) ²³		(X) ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Struktur verbessernde Maßnahmen, Profileinengungen, Sohlanhebung u. ä 	X		(X) ²³		(X) ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einbau von Strömungslenkern / Lenkbuhnen 	X		(X) ²³		(X) ²¹	
Aufbau und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen	X		X		(X) ²¹	X
Maßnahmen zum Einbau von Festsubstraten , z. B.			(X) ²³			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einbau von Kies- / Gesteinsmaterial zur strukturellen Verbesserung auf längeren Strecken 	X				(X) ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlage von lokalen / punktuellen Kiesstrecken/-bänken¹ 	X				(X) ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einbau von Totholz 	X				(X) ²¹	
Maßnahmen zur Beseitigung direkter Oberflächen- oder Klärwassereinleitungen, Bau von Versickerungsanlagen oder Rückhaltebecken u. a.	X		(X)		(X) ²¹	
Maßnahmen zur Verringerung von Feststoffeinträgen und -frachten (Sand u. Feinsedimente / Verockerung) sowie von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen einschl. Bepflanzungen ²	X		(X)		(X) ²¹	
Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Beseitigung bzw. Umgestaltung ökologischer Sperren und Querbauwerke, z. B.						
<ul style="list-style-type: none"> ■ Rückbau bzw. Umgestaltung von Stauwehren und Sohlenabstürzen (Bau von Wanderhilfen wie Umflutgewässer, Fischauf- und -abstiegsanlagen, Sohlengleiten) 	X		(X)		X ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Umgestaltung von als Wanderbarriere wirkenden Kreuzungsbauwerken (z. B. Rohrdurchlässe u. a. Sohlen- und Durchlassbauwerke, Verrohrungen, Straßenbrücken) 	X		(X)		X ²¹	
Maßnahmen zur Wiederherstellung von Quellen und Quellgebieten /Oberläufen	(X)		(X)		X ²¹	
Maßnahmen zur Wiederherstellung eines gewässertypischen Abflussverhaltens	X		(X) ²³		X ²¹	
Spezifische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen in Ortslagen /besiedelten Bereichen	X	(X)			X	
Maßnahmen der Auenentwicklung zur Wiederherstellung einer naturnahen Überflutungs- und Abflussdynamik und zur Reaktivierung ehemaliger Überflutungsflächen, z. B.						

<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen zur Rückverlegung / Rücknahme bzw. Rückbau von Deichen, Dämmen und Verwallungen und anderen nicht mehr benötigten Hochwasserschutzeinrichtungen 	X	X	(X)		X ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> (Neu-) Anlage von auentypischen, auch oligotrophen Niedrigungsgewässern und Strukturen (Altgewässer, Flutmulden / -rinnen, Kleingewässer, feuchte Senken o. ä.) 	X		(X)		X ²¹	(X ²⁸)
<ul style="list-style-type: none"> Reaktivierung bzw. Sanierung von Altgewässern (Altarme, Altwässer)³ 	X		(X)		X ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> Anschluss von Seitengewässern und sekundären Auengewässern (Bodenabbaugewässer) 	X		(X)		X ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> Bodenabtrag und Absenkung des Auenprofils zur lokalen Erhöhung der Überflutungshäufigkeit 	X		(X)		X ²¹	(X ²⁸)
Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften						
– Maßnahmenkatalog und Förderschwerpunkte –						
	Förderrichtlinien					
	NEOG	HWS	BioIV	NuK	LaWe 2.0	GAK
Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Förderung des Wasserrückhalts in Aue u. Einzugsgebiet, z. B.						
<ul style="list-style-type: none"> Rückbau von Entwässerungseinrichtungen und Dränagen, Umgestaltung bzw. Rückbau der Waldentwässerung 	(X)	(X)	(X)	(X) ⁴	(X) ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> Anstau von Gräben, Bau von Anlagen zur Wasserhaltung 	(X)	(X)	X	(X) ⁴	(X) ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen an den HW-Entstehungsorten (z. B. Wegeumgestaltung) 	(X)		(X)	(X) ⁴	(X) ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> Hochwassermindernde Flächenbewirtschaftung (pfluglose konservierende Bodenbearbeitung, Anbau von Zwischenfrüchten, Untersaaten u. ä.) 			(X) ²³	(X) ⁶	(X) ²¹	
Maßnahmen zur Entwicklung von Auenwald (einschl. Erst- und Initialpflanzungen ⁷)	X		X	(X) ⁴	X ²¹	(X ²⁸)/ (X ²⁹)
Rückbau / Umgestaltung und Renaturierung von Fischeichanlagen	X		X	(X) ⁴	X ²¹	
Maßnahmengruppe 2:						
Maßnahmen zur Flächenbereitstellung für die Gewässer- und Auenentwicklung						
Sicherung durch Flächenerwerb (als Teil des Vorhabens / Projektes), z. B. zur Schaffung von Entwicklungskorridoren, Gewässerrandstreifen, Sicherung von Auenstandorten u. a.	X	(X)	X		(X) ^{21/25}	X ²⁸ X ²⁹
Anpachtung von Flächen (als Teil des Vorhabens / Projektes) für mindestens 25 Jahre ⁸			X			
Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen für mindestens 25 Jahre	(X)	(X)	X		(X) ²¹	
Maßnahmengruppe 3:						
Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für wasserabhängige Biotop- und Lebensraumtypen in Gewässerlandschaften gemäß Vollzugshinweisen						
Maßnahmen und Projekte zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen in				(X) ^{9/26}		
<ul style="list-style-type: none"> Fließ- und Stillgewässern, Kleingewässern und Seen mit Auen und Gräben, Feucht- und Nassgrünland 	(X)		X	(X) ^{9/26}	X ²¹	(X ²⁹)
<ul style="list-style-type: none"> Gehölzbeständen, naturnahen (Au-)Wäldern¹⁵ 	(X)		X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	(X ²⁹)
<ul style="list-style-type: none"> Offenlandbiotopen, artenreichem Grünland 			X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	(X ²⁹)
<ul style="list-style-type: none"> Niedermooren und Sümpfen 			X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	(X ²⁹)
Instandhaltungs- und Reaktivierungsmaßnahmen, z. B.						
<ul style="list-style-type: none"> Einmalige oder im mehrjährigen Rhythmus durchzuführende Instandhaltungsmaßnahmen einschl. Erstinstandsetzung, z. B. Entbuschung 			X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> Nachpflege von zuvor instandgesetzten Flächen 			X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> Zäunung zum Schutz vor Trittschäden 			(X)	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> Anstaumaßnahmen, aktive Zuwässerung, z. B. Verwallungen, Grabenverschlüsse zur Reaktivierung von Niedermoor- und anderen grundwassernahen Standorten 			X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> Entschlammung, Räumung, Ausschleiben verlandeter Gewässer 	X ¹⁸		(X)	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	
<ul style="list-style-type: none"> Pflege von Laichgewässern, Pflege von Kleingewässern (Kulturbiotope) 			X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	
Extensive Bewirtschaftung von Flächen ¹⁰ , z. B.						
<ul style="list-style-type: none"> Mahd oder Beweidung von Grünland mit bestimmten Auflagen 				(X) ^{9/26}		X
<ul style="list-style-type: none"> Regelung / Anpassung der Mahd, Beweidung und allgemeinen Bewirtschaftung an Bedürfnisse einzelner Arten (mittlerer Extensivierungsgrad: z. B. Kiebitz, Uferschnepfe) 				(X) ^{9/26}		(X) ^{9/26}

Biotopentwicklung in Aue und Einzugsgebiet, z. B.						
■ Anlage von Erosionsschutzstreifen, Gewässerschutzstreifen oder Pufferzonen (Nährstoffeintrag) auf Ackerland ¹³			(X)	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	(X ^{28,29})
■ Entwicklung von Acker zu Grünland			(X) ¹¹	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	(X)
■ Entwicklung von Altarmen (art- oder lebensraumbezogen) ¹²	(X)		X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	(X ²⁸)
■ Neuanlage von Kleingewässern, Flachwasserbereichen etc. ¹²	X ¹³		X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	(X ²⁸)
■ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Wäldern nach Maßgabe LRT-spezifischer Entwicklungsziele (z. B. Umbau von Nadelholz- in standortheimische Laubholzbestände) u. ä. ¹⁴			(X)	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	
■ Rückbau von Wegen (z. B. in Auwäldern) ¹⁴			(X)	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	

Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften – Maßnahmenkatalog und Förderschwerpunkte –	Förderrichtlinien					
	NEOG	HWS	BioIV	NuK	LaWe 2.0	GAK
Maßnahmengruppe 4: Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für gewässer- und auentypische Tier- und Pflanzenarten gemäß Vollzugshinweisen						
Feld-, Wald- und Wiesenvögel (z. B. Wiesenweihe, Rohrweihe, Wachtelkönig, Kranich, Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Weißstorch, Schwarzstorch) ■ Rückbau von Entwässerungseinrichtungen, Wasserstandsregulierungen, Eindeichungen, Uferverbauungen etc. (Storch) ¹² ■ Anlage von Waldteichen, Uferabflachung, Schaffung flacher Inseln (Kranich) ■ Neuanlage und Sicherung von wertvollen Feuchtbiotopen und Feuchtwiesen, Nutzungsextensivierung etc. (Storch) ■ Einrichten von Acker- oder Gewässerrandstreifen (z. B. Wiesenweihe) ¹⁵ ■ Verzicht auf Regulierung der Nahrungsgrundlage: Mäuse, Insekten (z. B. Wachtelkönig, Rohrweihe etc.) ■ Sicherung von Neststandorten und -bäumen ¹⁶ , Ausbringen von Kunstnestern, Einschränkung des Wegebaus (Storch) ■ Aktiver Gelege- und Kükenschutz, Einzäunung der Brutplätze als Prädatorenschutz (z. B. Weihen, Brachvogel)	(X)		X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	(X ^{28,29})
Amphibien und Reptilien ■ Pflege und Entwicklung von Laichgewässern und Umfeld, z. B. Abschiebendes Oberbodens, Schilfentfernung, Gehölzentfernung, Gehölzentwicklung (Kammolch)			X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	
Großmuscheln und Fischfauna ■ Reduzierung Feinsedimenteintrag in Gewässer, z. B. Anlage von Sedimentfängen, Drainageverschluss im Oberlauf (Neunauge) ■ Anlage von Kiesbänken ¹⁷	(X) ¹²		(X)	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	
Fischotter und Biber ■ Abbau von Gefährdungspotenzial wie Einbau von Reusengittern, Schutzeinrichtungen an Teichanlagen usw. (Otter) ■ Lenkungsmaßnahmen im Bereich von Straßenbrücken, Zäunungen, Untertunnelungen u. ä., Wegerückbau im Rahmen der Auengestaltung ■ Entwicklung / Pflanzung weichholzreicher Gehölzsäume und Vegetation ¹² ■ Einrichten von Biberuferstreifen ¹⁵	(X)		(X)	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	
Maßnahmengruppe 5: Konzeptionelle Maßnahmen und Planungen						
Gewässerentwicklungsplänen, Erarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen Natura 2000	X		X	(X) ^{9/26}		
Schutz- und Pflegepläne (Unterhaltungspläne), Aktualisierung und Ausarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen			X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	
Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen usw.	X	X	X	(X) ^{9/26}	X ²¹	X
Fallbezogene Gutachten, Entwicklungskontrollen, Untersuchungen zur Erfolgs- und Funktionskontrolle u. ä.	X	(X)	X	(X) ^{9/26}		

Verbreitungserhebungen / Bestandserfassungen, Zählungen, Monitoringkonzepte (mit Projektmanagement) usw.	(X)		X	(X) ^{9/26}		
Externes Projektmanagement zur Vorhabendurchführung, nur in Verbindung mit dem konkret beantragten Vorhaben	X		X	(X) ^{9/26}		
Management der Zusammenarbeit verschiedener Akteure zur Umsetzung naturschutzbezogener Projekte und Konzepte			(X)	(X) ^{9/26}		
Konzepte für Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen			X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	
Projekt- und Schutzgebietsmanagement einschließlich Maßnahmenplanung			X	(X) ^{9/26}	(X) ²¹	X
Integrierte Planungen und Konzepte zum vorsorgenden (flächenbezogenen) Hochwasserschutz im Sinne des Aktionsprogramms	(X)	X		(X) ^{9/26}		
Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften – Maßnahmenkatalog und Förderschwerpunkte –	Förderrichtlinien					
	NEOG	HWS	BioIV	NuK	LaWe 2.0	GAK
Maßnahmengruppe 6: Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung						
Erstellung von Projekt begleitenden Informationen	X		X	X ²⁷	X ⁵	
Öffentlichkeitswirksame Darstellung von Entwicklungsmaßnahmen	(X)		X	X ²⁷	X ⁵	
Durchführung / Ausrichtung von Informationsveranstaltungen, Fachexkursionen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen u. ä.	(X)			X ²⁷	X ⁵	
Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte, z. B. zur Akzeptanzförderung			X	X ²⁷	X ⁵	
Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Besucherlenkung, Entwicklung Wegekonzept (Gebietsberuhigung)			X	(X) ²⁷	X ⁵	
Maßnahmengruppe 7: Sonstige Maßnahmen						
Aufbau und Ausbau von Netzwerken zur gemeinsamen Durchführung von Projekten durch Akteure aus dem Naturschutz, dem Agrar-, Forst- oder Nahrungsmittelsektor und ggf. weitere Akteure				X		
Erwerb von neuen Maschinen und Geräten zur Durchführung konkreter Projekte (Zweckbindung mind. 5 Jahre oder 10 Jahre) ²⁰	X ^{20/30}		X		(X)	
Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen und Anbauten für Projekte (Zweckbindung 12 oder 25 Jahre)	X ³⁰		X		(X)	
Erprobung innovativer Verfahren (entsprechend dem Stand der Technik gemäß § 3 Nr. 11 WHG) mit bereits erbrachtem Wirkungsnachweis in vergleichbaren Gewässern	X					

¹ s. a. unter MG 4: Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Tier- und Pflanzenarten, hier: Großmuscheln und Fischfauna

² s. a. unter MG 3 und 4: Anlage von Erosionsschutzstreifen, Acker- und Gewässerrandstreifen, Sedimentfänge

³ s. a. unter MG 3

⁴ indirekt Förderung der Kooperation und Netzwerkbildung zur gemeinsamen Planung und Durchführung von Projekten von Naturschutzakteuren mit Akteuren des Agrarsektors, des Forstsektors und Fischerei sowie weiteren Akteuren des ländlichen Raumes
s. geförderte Vorhaben müssen ihre Wirkung in den Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke) entfalten (Förderkulisse)

⁶ bedingt, z. B. im Rahmen einer Förderung der Steuerung einer an die Ziele des Arten- und Biotopschutzes angepassten Flächenbewirtschaftung (z. B. Qualifizierung von Bewirtschaftern)

⁷ s. a. unter MG 3

⁸ zwecks Nutzungsaufgabe oder Weiterbewirtschaftung i. S. der Zweckbestimmung

- ⁹ Steuerung einer angepassten Flächenbewirtschaftung durch Förderung von Kooperationen bzw. neuer Formen der Zusammenarbeit möglich
- ¹⁰ s. a. unter MG 3 „Nachpflege von zuvor instandgesetzten Flächen“
- ¹¹ wenn direkter Bezug zu LRT und / oder Tier- und Pflanzenart und dessen Schutz gegeben ist
- ¹² s. a. unter MG 1
- ¹³ z. B. Flachwasserbereiche zur Revitalisierung von Schilfbeständen in Seen
- ¹⁴ bei direktem Bezug zu LRT und dessen Sicherung
- ¹⁵ siehe auch unter MG 1 und MG 3
- ¹⁶ Sicherung durch Flächenankauf (Verbindungsgewässer sichern, Gebietsberuhigung) über BioV
- ¹⁷ s. a. unter MG 1
- ¹⁸ Bei Seen ist eine Entschlammung förderfähig
- ¹⁹ als Teil des Vorhabens / Projekts soweit sie der Umsetzung der EU-WRRL dienen
- ²⁰ sofern unmittelbar notwendig, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Begünstigte der Land- und Forstwirtschaft sind hier ausgenommen (Beispiel NEOG: Anlagen für nachfolgende Kontrolluntersuchungen)
- ²¹ geförderte Vorhaben zur „Schaffung und Ausbau Grüner Infrastruktur“ sollen in besiedelten Bereichen umgesetzt werden, die der Kategorie „Ortslage“ gemäß Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS) zugeordnet werden. Bei Fließgewässern können in begründeten Fällen auch angrenzende Gewässer- und Auenabschnitte einbezogen werden
- ²² Konzeption und vorbereitende Machbarkeitsstudien mit dem Ziel, Grüne Infrastrukturen bereitzustellen
- ²³ Maßnahmen können in Verbindung mit anderen Maßnahmen zur „Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten“ unter BioV 2.1 gefördert werden. Maßgebend ist die Zielsetzung des Vorhabens.
- ²⁴ Ein Grunderwerb muss in das Vorhaben integriert sein. Ein alleiniger Grunderwerb ohne verknüpftes Vorhaben ist nicht möglich.
- ²⁵ Die Summe für den Flächenerwerb darf lediglich max. 10% der förderfähigen Gesamtfördersumme betragen
- ²⁶ Im Rahmen eines/einer neu zu schaffenden Bündnisses/Kooperation mit der Zielsetzung MG3/MG 4/MG 5 können hier grundsätzlich alle aufgeführten Maßnahmen gefördert werden. Es besteht jedoch der Hinweis zur Einzelfallprüfung und ergänzend Fußnote Nr. 9
- ²⁷ Bei NUK nicht als selbständige Maßnahme förderfähig, nur unter dem Aspekt neuer Kooperationen und deren Vorhaben (siehe vorherige Fußnote)
- ²⁸ Förderfähig ist der reine Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung, d.h. für investive Maßnahmen des Naturschutzes
- ²⁹ Förderung muss im Kontext einer investiven Maßnahme des Insektenschutzes stehen
- ³⁰ Die Zweckbindungsfristen bei einer Förderung auf Basis der NEOG-Richtlinie betragen bei einer Förderung aus ELER-Mitteln 5 Jahre für Maschinen und Geräte und 12 Jahre für bauliche Anlagen. Bei einer Förderung aus nationalen Mitteln können die Zweckbindungsfristen variieren, betragen aber in der Regel 5 Jahre für den Erwerb von Maschinen und Geräten und 25 Jahre für bauliche Anlagen und werden im Bescheid festgesetzt.

Ansprechperson:

Ulf Hesse

Bearbeiter | Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Hannover

Telefon: +49 511 3034-3019

E-Mail: Ulf.Hesse@nlwkn.niedersachsen.de

Website: [Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(niedersachsen.de\)](#)